

The map illustrates a residential development project in Kerkrade, divided into two construction phases: **Bauabschnitt 1** and **Bauabschnitt 2**.

Key Features and Streets:

- Streets:** Planstraße A, Planstraße B, Planstraße D, Planstraße E, Planstraße F, Kerbroek, Geestkamp, Engtershege, Walstedde, Kerwisk.
- Construction Phases:**
 - Bauabschnitt 1:** Includes Planstraße A and Planstraße B.
 - Bauabschnitt 2:** Includes Planstraße D, Planstraße E, and Planstraße F.
- Technical Specifications for Zones:**
 - WA1 II:** 2 Wo, GRZ 0,4, THmax. 6,5 m, FHmax. 9,5 m, SD/KWD 38° - 45°, ZD 30° - 40°, PD 12° - 18°.
 - WA2 II:** 2 Wo, GRZ 0,4, THmax. 4,2 m, FHmax. 9,5 m, SD/KWD 38° - 45°, PD 12° - 18°.
 - WA3 II:** 2 Wo, GRZ 0,4, THmax. 4,2 m, FHmax. 9,5 m, SD/KWD 38° - 45°.
- Other Labels:** B-Plan Nr. 2.03, B-Plan Nr. 2.11, Flur 26, Kerbroek, Geestkamp, Engtershege, Walstedde, Kerwisk, Overblijfsel en te behouden.
- Scale and Orientation:** Maßstab 1: 1.000, 0 10 20 50 100 m, North arrow pointing up.

Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Beteiligung	Öffentliche Auslegung	Erneute öffentliche Auslegung	Satzungsbeschluss	Bekanntmachung	Planunterlagen
Die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2 (1) BauGB vom Rat der Stadt Dreienfurt am 16.02.2004 beschlossen worden. Der Beschluss ist am 17.02.2004 örtlich bekannt gemacht worden.	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde nach der ersten ortsüblichen Bekanntmachung in der Zeit vom 17.02.2004 bis einschließlich 12.03.2004 durchgeführt.	Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde nach der ersten ortsüblichen Bekanntmachung in der Zeit vom 15.12.2004 bis einschließlich 14.01.2005 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 15.12.2004 bis einschließlich 14.01.2005 beteiligt.	Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 04.10.2007 hat der Plan-Erweiterung mit Begründung gemäß § 4 (3) BauGB vom 12.07.2017 bis 13.11.2017 erneut öffentlich ausgestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch Schreiben vom 05.10.2017 gemäß § 4 (3) BauGB beteiligt.	Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Dreienfurt gemäß § 1 (3) BauGB am 06.02.2016 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebildet. Dreienfurt, den	Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung ist vom bis 18.12.1990 Der Beschluss ist gemäß § 1 (3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung in der Verwaltung der Stadt Dreienfurt einsichtsbereitgehalten wird. Der Bebauungsplan ist am in Kraft getreten.	Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der PlanrZ 90 vom 18.12.1990. Der Bebauungsplan ist erstellt auf der Liegenschaftskarte vom Kreis Waren, Vermessung und Katasteramt. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist i.V. mit dem digitalen Planungsbestand ihrer: DXF-Datei als Bestandteil dieses Bebauungsplans geometrisch eindeutig. Geobasisdaten: Kreis Waren, Katasteramt
Dreienfurt, den	Dreienfurt, den	Dreienfurt, den	Dreienfurt, den	Bürgermeister	Dreienfurt, den	
Bürgermeister			Bürgermeister	Bürgermeister		
Schulze			Bürgermeister	Bürgermeister		

Baugesetzbuch (BaUGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);	Baumutzungsverordnung (BaumV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434);	Planzonenverordnung (PlanzV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);
Landesbaurecht (LandBauNR) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW S. 1162);	Landeswassergesetz (LWGNR) i. d. F. des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserbenutzungsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2018 (GV. NRW S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 934);
Verordnungsordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.01.2016 (GV. NRW S. 566);	Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntVNO) i. d. F. vom 26.08.1991 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW S. 741);

B. Planzeichen und Zeichen der Festsetzungen (§ 91 Nr. 2 BaUGB und BauNVO)	
2 Wo GRZ 0,4 II FHmax. ... m FTmax. ... m	1. Art der baulichen Nutzung und der Zahl der Wohnungen (§ 91 Nr. 1 und Nr. 6 BaUGB) Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BaUNVO), siehe textliche Festsetzung D. 1.1 begrenzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 91 Nr. 6 BaUGB): maximal 2 Wohnungen je Wohnbaublock bzw. 1 Wohnung je Doppelhaushälfte, siehe textliche Festsetzung D.1.2 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 91 Nr. 1 BaUGB) Grundflächensatz GRZ ab Höchstmaß (§ 19 BaUNVO), hier 0,4, siehe textliche Festsetzung D.2.1 Zahl der Vollgeschosse zu Höchstzahlatz (§ 20 BaUNVO), hier maximal 2 Vollgeschosse Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BaUNVO) in Meter über Bezugshöhe, zur Definition der Bezugshöhe siehe textliche Festsetzung D.2.2: - maximal zulässige Firsthöhe = (Oberkante First), - maximal zulässige Traufhöhe = (Schrittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Oberfläche Dachfläche)
	3. Bauweise, Baugestaltung (§ 91 Nr. 2 BaUGB) Bauweise (§ 22 BaUNVO): offene Bauweise, zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser
	überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BaUNVO = - durch Baugestaltung ungenutzter Bereich - nicht überbaubare Grundstücksfläche
	4. Verkehrsflächen (§ 91 Nr. 11 BaUGB) Begrenzungslinien von Verkehrsflächen
	Straßenverkehrsfläche, öffentlich
	Anschluss an Verkehrsflächen: Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
	Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: - Parkplatztanlage - Fuß-/Radweg
	5. Grünflächen (§ 91 Nr. 15 BaUGB): Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung: - Spielplatz als Quartiers- und festplatz
	6. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie Wasserflächen (§ 91 Nr. 14, 16 BaUGB) - Pkt. 6 erfüllt im BA 2 -
	7. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Planungsbindungen (§ 91 Nr. 16 und 25 BaUGB) Anpflanzung, fachgerechte Pflege und Erhalt von Gehölzen (§ 91 Nr. 25a BaUGB), siehe textliche Festsetzung D.6: - Anpflanzung standortbestimmter Bäume - geschlossene, standortbestimmte Heckenpflanzungen, mindestens 2-reihig (keine Schnitthecken) Erhalt und fachgerechte Pflege des Baumbestandes, natürliche Abgänge sind entsprechend zu ersetzen (§ 91 Nr. 25b BaUGB) - Hinweis: Bäume nachrichtlich gemäß Luftbildkennung der Stadt übernommen, nicht geometrisch eindeutig eingemessen.
	8. Sonstige Planzeichen gemäß § 9 BaUGB Sichtfelder sind in einer Höhe von 0,8 bis 2,5 m über Fahrbahn von Sichtbehinderungen auszufreihalten (§ 91 Nr. 10 BaUGB) Fläche für Versorgungsanlagen: Trafostation (§ 91 Nr. 10 BaUGB)
	Grenze des öffentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 2.10 2. Bauabschnitt (§ 91 Nr. 7 BaUGB)
	Abgrenzung der Nutzungsfläche innerhalb eines Baugelbietes oder Abgrenzung unterschiedlicher Fristrichtungen innerhalb einer Bauzeile Maßangaben in Meter, z. B. 4 Meter
	9. Gestalterische Festsetzungen (§ 86 BaUGB i. V. m. § 91 Nr. 14 BaUGB) Hauptfächrichtung für SD/KWD und PD, siehe auch textliche Festsetzung E.1.1 zur Änderung der ZD Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper gemäß Eintrag in Nutzungspläne bzw. Plankarte (siehe textliche Festsetzung E.1.3): - Satteldach oder Krüppelwalmdach: zulässige Dachneigung 38°-45° - Pultdach, zulässige Dachneigung 12°-18° - Zeltdach, zulässige Dachneigung 30°-40°
	10. Kennzeichnung nach § 91 BaUGB Kennzeichnung nach § 91 Nr. 1 BaUGB: Das optische Plangebiet unterliegt zeitweise Einwirkungen von dem östlich liegenden Gartenbaubetrieb, siehe auch Hinweis E.1 Nachrichtliche Übernahme gemäß § 91 Nr. 2 BaUGB: Flächen, unter denen der Bergbau erfolgt oder die für den Abbau von Mineralen bestimmt sind, siehe auch Hinweis E.2
	Nachrichtliche Übernahme gemäß § 91 Nr. 2 BaUGB: Flächen, unter denen der Bergbau erfolgt oder die für den Abbau von Mineralen bestimmt sind, siehe auch Hinweis E.2

	Vorhandene Bebauung mit Hausnummer
	Vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzstein, Flurstücksnummer
	Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
Planstraße E	Vorläufige Bezeichnung der Planstraßen im Planverfahren
	Angrenzender Bebauungsplan Nr. 2.10, Bauabschnitt 1, mit Geltungsbereich
	Angrenzende Bebauungspläne Nr. 2.03 und Nr. 2.11
	Vorgeschlagene Baumstandorte entlang der Straßenzüge und Wege

Art der baulichen Nutzung und Zahl der Wohnungen (§ 9(1) Nr. 1 BauBG
I.v.m. § 11 BaflNVO sowie § 9(1) Nr. 6 BauBG

1. Allgemeines Wohnungszustand (§ 4 BauBG) und § 1(6) Nr. 1 BauBG sind die Ausnahme nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 BauBG (Gartenbaubereiche und Tankstellen ausgeschlossen).

2. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauBG): Zulässig sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude bzw. 1 Wohnung je Doppelhaushälfte, bei Doppelhaushäufen kann als Ausnahme eine zusätzliche Einfriedenung zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauBG, V. m. der BauNVO)

2.1 Überschreitung der Grundflächenzahl (GFZ) (§ 19(4) S. 3 BauNVO): Abweichend von § 19(4) S. 1, 2 BauNVO darf die Höchstzulässige GFZ 0,4 nicht allgemein durch Garagen und Stellplätze mit Zufahrten, durch Nebengärten und durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche überschritten werden.

2.2 Überschreitung der GFZ 0,4 um mehr als 10 % nach § 19(4) Satz 2 BauNVO sind nur zulässig, wenn die hierfür anzurechnenden Anlagen mit dauerhaft wasserundurchlässiger Bauteile gestaltet werden (z. B. mit Porenpflaster, kleinteiligem Pflaster mit hohem Fugenanteil, Rasengittersteinen, Schotterrasen, Kies o.ä.).

2.3 Bauliche Anlagen (§ 16, 18 BauNVO): Die Trauf- und Firsthöhe ergibt sich für die baulichen Anlagen aus der Höhenangabe in der Plankarte. Bei Pflanzungen darf die Traufhöhe der höheren Seite abweichend maximal 7,5 m betragen.

Die Bezugshöhe je Baugrundstück wird wie folgt definiert: Besteht eine Fahrbahnmitte der Straße, so wird die Erdoberfläche bestimmt (in OK-Tiefe) (Erdoberfläche), gemessen in der Mitte der straßenförmigen Grenze des jeweiligen Baugrundstücks; bei überwiegend erschlossenen Eckgrundstücken gilt die längere Grundstückseite, bei Ausrundungen ist der mittlere Punkt festzulegen.

3. Baulinien, überbaubare Grundstücksfläche, Mindestmaße für Baugrundstücke

3.1 Mindestbreite für Baugrundstücke gemäß § 9(1) Nr. 3 BauBG: Die Mindestbreite der Baugrundstücke muss mindestens 10,5 m frontbreite betragen.

4. Garagen und Stellplätze, Nebengärten (§§ 12, 13, 23 BauNVO)

4.1 Garagen und überbaubare Grundstücke (Garage) müssen § 23(3) BauNVO auf der nicht überbaubaren Grundstückskante im Zufahrtsbereich einen Abstand von mindestens 5 m zur Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen einhalten.

Garagen, überbaubare Stellplätze (Garage) und Nebengärten müssen seitlich und rückwärts mindestens 10 m Abstand von der Grundstücksgrenze zu öffentlichen Verkehrs- und Grundflächen (einschl. Fuß-/Radwegen) einhalten. Diese Abstände sind nach § 19(1)23 BauNVO mit standortbezogenen Gehöden als Hecke oder mit Fassadenbegrenzung zu bepflanzen und entsprechend dauerhaft zu erhalten.

5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz vor Erosion und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauBG)

- Pkt. 5 erfüllt im BA 2 -

6. Anpflanzungen und Bepflanzungen für Pflanzungen (§ 9(1) Nr. 25 BauBG)

6.1 Anpflanzung, Bepflanzung Fläche und Erhalt standortbezogener Bäume:
a) Mindestens 1 Baum pro angelegte 300 m² private Grundstücksfläche,
b) Pflanzung von Erbsenbäumen auf den Baugrundstücken im Süden gemäß Pflanzungsplan Verschiebung um bis zu 3 m (kann auf abgerechnet werden).
c) Pflanzqualitäts je Fläche: Mittel-/Hochstamm mit einem Stammumfang mindestens 14,1 cm, Ästufälle und natürliche Abgabe sind entsprechend zu ersetzen. Zulässig sind auch entsprechende Obstbäume.

6.2 Anlage von Wildstrauch-Pflanzungen zur Ortsrandbegrenzung: Pflanzung, Bepflanzung und Erhalt standortbezogener Bäume als geschlossene Trauf- und Firstbegrenzung. Pflanzung/Bäume mindestens 2-reihig und mit einem mittleren Pflanzabstand von jeweils 1,5 m in und zwischen den Reihen (= Pflanzreihen). In den Pflanzreihen sind Stellplätze mit einem Abstand von 10 m zu § 19(1)24 BauNVO zulässig. Ausgenommen sind ggf. zulässige Durchgänge und Einfriedungen.

6. Baugestaltung gemäß § 86 BauG i. V. m. § 9(4) BauBG

1. Gestaltung baulicher Anlagen § 86(1) Nr. 1 BauG:

1.1 Die zulässigen Hauptfunktionsrichtungen für SW/KWD und PD sind nach Pflanzplan in der Pflanzung festgesetzt, bei Eintrage alternative Funktionen besteht ein Wahlmöglichkeit, die im WA zulässige Sonderform D2 ist darauf analog zur festgesetzten Funktion festzusetzen.

1.2 Die Seckhöhe (= OK Fertigtüpfelboden Kellerstegeshöhe) darf im gesamten WA maximal 0,5 m über der Bezugsgröße gemäß Festsetzung D,2,2 nach § 18 BauNVO (= Oberkante Fahrbahnmitte der Erschließungsfläche) betragen.

1.3 Dachgestaltung im gesamten WA:

a) **Dachform und -neigung der Hauptbauprodukte:** Im gesamten Baugrund sind Sattel- und Krüppelwalmgedächte (KW) zulässig. In den Teilflächen WA und WAG sind (nach § 18 BauNVO) auch Zelt- und Pultdach (PD) zulässig.
Die zulässigen Dachneigungen sind in der Pflanzung festgesetzt.
Bei Nebendächern, untergeordneten Bauteilen und Nebengebäuden sind jeweils auch andere Dachformen und -neigungen zulässig.

b) **Dachaufbau** sind sich erst ab 30° Dachneigung zulässig. Im Spitzdachbereich (= 1. Ebene) 2. Ebene (im Dachraum) sind Dachaufbauten unzulässig. Die **Firststörkante** (= oberste Kante) muss mindestens 0,5 m über der Oberkante der Hauptfläche liegen.

c) **Alle über der Traufe angeordneten Bauteile wie Dachgauben, Zwerggiebel und Dachziegel** (= Pflanzplan (Dachziegel)) dürfen nicht über die Traufhöhe der Bauteile hinausragen. Überschreitungen dieser wird gemessen als größte Länge der Bauteile in der Dachaufbaubereich. Im Regelfall am Fuß der Gaube in den Schnittpunkten mit der Dachfläche, Ein- und Auslassungen zusammenzurechnen. Vom Ortsgang ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten.

d) **Als Dachdeckung sind für geeignete Hauptbauprodukte Beton- oder Tonziegel** (mit roten bis braunen Farben) oder in den Farben von anthrazit bis schwarz (Abgrenzung zur Umgebung) dunkle, aber nicht glänzende, Oberflächenmaterialien zulässig. Bei Pflanzungen sind auch andere Materialien und Nebengebäuden sind zulässig. Extensive Dachbegrünungen und Solaranlagen sind ausdrücklich zulässig.

1.4 Gestalterische Einheit von Doppelhaushäusern: Außenflächenmaterial und Dachdeckung mit jeweiliger Farbauswahl der Vorgärten bis zu einer Höhe von 0,8 m (Dachfläche, Ein- und Auslassungen) (Sockel-/Trauf-/Firsthöhe) sind gleich vorzunehmen. Abweichungen können ggf. bei einer einheitlichen Architekturkonzeption zugelassen werden. Ein Versatz der Doppelhaushäuser zueinander auf dem Baugrundstück insgesamt in der Höhe ist zulässig.

2. Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften gemäß § 86(1) Nr. 5, 4 BauG:

2.1 Einfriedungen:
a) Zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen hin sind **Einfriedungen** nur heckentartig mit standortbezogenen Laubbäumen oder als Trockenmauer zulässig, diese müssen ab mindestens 0,5 m (Stammfuß) angestrichen oder aufleuchtete Trockenmauer von der Straße abgegrenzt sein. Bei Garten- oder Einfriedungen sind auch mehrreihige Hecken in Kombination mit baulichen Einfriedungen (z. B. Drahtgeflecht, Holz) im maximalen geneigten Höhe möglich.

b) **Einfriedungen in Vorgärten** entlang der Straßenverkehrsfläche sind einschließlich der seitlichen Einfriedung der Vorgärten bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m über der Straßenoberkante zulässig (siehe Definition für Vorgarten unter Nr. 3).

2.2 Mülltonnen/Abfallbehälter sind in Vorgärten nur zulässig, wenn ausreichender Sichtschutz durch Abflanzungen, Holzbohlen und begrünte Rankgerüste oder durch fest Schränke im Zentralbereich des Hauptbauprodukte vorgesehen wird.

2.3 Für jeweils angelenge 4 ebenerdige Pflanz-Stellplätze einer Stellplatzanmeldung ist mindestens ein standortbezogener Laubbau (Hochstamm, Stammumfang mind. 16-18 cm) anzupflanzen. Die Pflanzung ist in der Pflanzung festzusetzen. Die Pflanzung ist zu erhalten und bei Außerfall zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zwischen oder im Anschluss an die Stellplätze) regelmäßig wiederholt vorzunehmen.

Kennzeichnung nach § 9(5) Nr. 1 BauGB: Einwirkungen durch Gartenbauabfälle

Die hier neu hinzukommende Wohnung hat die Ost-Randstrasse mit dem Ost anliegenden Gartenbauabfall zu berücksichtigen. Die getrennmehrte örtliche Gebietsrandstrasse ist zu berücksichtigen. Die Auswirkungen der Abfälle, die eventuelle Einwirkungen durch Betriebsgeräusche oder Geräusche liegen jedoch im allgemeinen örtlichen und wohnverträglichen Rahmen. Auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen.

2. Bergbau:

Die Ortsteile Walstedde liegen auf der Steinhöhe verlierten Bergwerkfeld „Dackebüll“, ohne dass die Abbau umgegangen ist, ungeachtet in absehbare Zeit umgegangen ist. Die Ortsteile Walstedde liegen auf der Steinhöhe verlierten Bergwerkfeld „Dackebüll“, ohne dass die Abbau umgegangen ist, ungeachtet in absehbare Zeit umgegangen ist. Die Ortsteile Walstedde liegen auf der Steinhöhe verlierten Bergwerkfeld „Dackebüll“, ohne dass die Abbau umgegangen ist, ungeachtet in absehbare Zeit umgegangen ist.

3. Altlasten und Kampfmittel:

Altlast oder Altlasten oder altlastverursachte Flächen bisher nicht bekannt. Gemäß Landesamt für Altlasten und altlastverursachte Flächen bisher nicht bekannt. Gemäß Landesamt für Altlasten und altlastverursachte Flächen bisher nicht bekannt. Gemäß Landesamt für Altlasten und altlastverursachte Flächen bisher nicht bekannt.

4. Niederschlagswasser:

Zum Schutz vor externen Niederschlagsereignissen ist das Baugebiet so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht in der Kellerhöhe des Gebäudes eindringen können. Oberflächenabflüsse sind nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden, sondern sollen in der Entwässerungsplanung nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

5. Bodenklimat:

Die Bodenklimat der Grundstücke bodenklimatisch untersucht werden (kulturlandschaftliche Bodenkunde, d. h. Mauerwerk, Metallfunde, Tonscherben, aber auch Veränderungen und Veränderungen in der natürlichen Bodenklimat). Werden Bodenklimat untersucht, sind die Bodenklimat der Grundstücke bodenklimatisch untersucht werden (kulturlandschaftliche Bodenkunde, d. h. Mauerwerk, Metallfunde, Tonscherben, aber auch Veränderungen und Veränderungen in der natürlichen Bodenklimat).

6. Ökologische Belange und Altlasten:

Die Befragung der ökologischen Belange wird nachdrücklich empfohlen: Wasser- und Energiegeopung, Nutzung umweltverträglicher Energieträger, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe, Nutzung umweltverträglicher Energieträger, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe, Nutzung umweltverträglicher Energieträger, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe.

7. Planische Bezüge:

Die Befragung der ökologischen Belange wird nachdrücklich empfohlen: Wasser- und Energiegeopung, Nutzung umweltverträglicher Energieträger, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe, Nutzung umweltverträglicher Energieträger, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe.

8. Gersuchsbearbeitung durch landwirtschaftliche Tierhaltung

Im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes sind unter Zugrundelegung geänderter Ermittlungsdurchführungen während eines Jahres Geruchsbearbeitungen von bis zu 15 % zu berücksichtigen. Im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes sind unter Zugrundelegung geänderter Ermittlungsdurchführungen während eines Jahres Geruchsbearbeitungen von bis zu 15 % zu berücksichtigen.

Übersichtskarte: M 1:5.000

0 50 100 m

Maßstab: 1:1.000 Planformat: 128 cm x 90 cm

Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung:
 Stadtplanung und Kommunalbetreuung
 Tschinnann Schroten Stadtplaner, Architektin PartGmbH
 Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
 Tel. 0523 2 500 011, E-Mail: tschinnann@tschinnann.de

Planungsstand:
 Februar 2018

Geeichnet: **Prüf:**
 Bearbeitet: Tj/Pr